

# Satzung der Sportgemeinschaft WSG Lobeda e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Die am 23.08.1990 gegründete Vereinigung führt den Namen **WSG Lobeda e.V.**
2. Sitz der **WSG Lobeda e.V.** ist Jena-Lobeda.
3. Die Registrierung beim Amtsgericht Jena erfolgte am 08.01.1991 (**VR 141/1**).

## § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Die WSG Lobeda e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Zweck ist die Förderung des Breitensports im Wohngebiet. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Die WSG Lobeda e.V. vertritt die Interessen ihrer Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen gegenüber den Leitungen des DSB, der Kommune und in der Öffentlichkeit.
3. Die WSG Lobeda e.V. sieht ihre Aufgaben in:
  - der allseitigen Entwicklung des Breitensports;
  - der Herausbildung und Entwicklung von Sportarten, die im Territorium Tradition haben bzw. die entsprechend dem Interesse der Bevölkerung zu entwickeln sind;
  - der qualitativen Fortführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes (über Teilnahme von Mannschaften in den einzelnen Spielklassen und Sportarten entscheiden die jeweiligen Abteilungen selbständig);
  - der spezifischen Gesundheitserhaltung der Bürger.
4. Die Vereinigung ist offen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger bei freier Wahl der Abteilung bzw. allgemeinen Sportgruppe unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

## § 3 Struktur und territoriales Betätigungsfeld

1. Die Sportgemeinschaft besteht aus Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen.
2. Die Sportgemeinschaft sieht ihr Betätigungsfeld im Territorium Jena-Lobeda.

## § 4 Organe der Sportgemeinschaft

- a) Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz
  - b) Vorstand
  - c) Leitungen der Abteilungen/allgemeinen Sportgruppen
1. Die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz als höchstes Organ der Sportgemeinschaft findet jährlich 1x statt und ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen erfolgen über die Abteilungen.  
Dabei sind:
    - Rechenschaft des Vorstandes abzulegen
    - Aufgaben für das neue Sportjahr zu beraten
    - entsprechende Wahlen der Leitungen vorzunehmen (je nach Wahlzyklus)
    - Finanzlage zu beraten und weitere Aufgaben festzulegen.In den Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen ist analog zu verfahren.  
Über die Versammlungen werden Protokolle geführt, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
  2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse der Sportgemeinschaft liegt und schriftlich durch begründeten Antrag gefordert wird.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies 25 % der Mitglieder schriftlich beantragen.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.  
Beschlüsse der Satzungs-/Statutänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.  
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) Vorsitzender
  - b) Stellvertreter
  - c) Schatzmeister
  - d) alle Abteilungsleiter
4. Wählbarkeit der Organe
  - a) Im Abstand von 4 Jahren sind die Organe des Sportvereins neu zu wählen. Dabei hat jedes anwesende Mitglied ab 14. Lebensjahr 1 Stimme. Bei Delegiertenkonferenzen wird durch den Vorstand ein Delegiertenschlüssel festgelegt.
  - b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig (bei Delegiertenkonferenzen mindestens 51 %).
  - c) Bei der Wahl der Organe des Vereins besteht die Möglichkeit,
    - offen im Block über einzelne Kandidaten
    - oder geheimabzustimmen. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
  - sich in der von ihm gewünschten Sportart im Rahmen der Möglichkeiten in einer Abteilung oder allgemeinen Sportgruppe am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu betätigen;
  - an allen vom DSB, den Sportverbänden oder der Sportgemeinschaft organisierten Veranstaltungen teilzunehmen;
  - Die der Sportgemeinschaft zur Verfügung gestellten Sportanlagen entsprechend den Festlegungen zu nutzen;
  - Bei Sportunfällen den durch den DSB vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen;
  - Entsprechend den Festlegungen der Sportgemeinschaft an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen;
  - Mit Vollendung des 14. Lebensjahres Leitungen, Vorstände und Revisionsorgane zu wählen, Rechenschaft zu verlangen und sich selbst zur Kandidatur zu stellen;
  - Vorschläge, Hinweise und Kritiken zur Arbeit der Abteilungen, Kommissionen und der Leitungen einzubringen und deren Umsetzung zu verlangen;
  - Auf Antrag aus der Sportgemeinschaft auszuscheiden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - Entsprechend dem olympischen Gedanken in der Sportgemeinschaft zu wirken, offen, ehrlich und kameradschaftlich aufzutreten;
  - Die Interessen der Sportgemeinschaft und die demokratischen Prinzipien des Organisationslebens zu wahren;
  - Sich sportlich fair bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten;
  - Die festgelegten Mitgliederbeiträge regelmäßig zu zahlen;
  - Die bereitgestellten Sportanlagen und –einrichtungen pfleglichst zu behandeln und zu deren Werterhaltung beizutragen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluß oder Ableben des Mitgliedes.
2. Der Ausschluss aus der Sportgemeinschaft kann durch die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz mit Mehrheitsbeschluß erfolgen, wenn das Mitglied auf grobe Weise gegen diese Satzung/Statut verstoßen hat
3. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Bei Nichteinhaltung der Einspruchsfrist ist der Ausschluß unanfechtbar.

## § 7 Finanzierungsgrundsätze

1. Der Sportverein finanziert sich durch:
  - Beiträge der Mitglieder, deren Höhe unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch Beschluß der Mitgliederversammlung der Abteilung zu entscheiden ist;
  - Zuwendungen von und aus staatlichen Mitteln;
  - Zuwendungen von Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen;
  - Einnahmen aus Spenden, Sammlungen, Stiftungen, Publikationen u.a. sowie die finanziellen Beiträge fördernder Mitglieder, die im vollen Umfang in der betreffenden Organisationseinheit verbleiben;
  - Einnahmen aus kulturellen und sportliche Veranstaltungen;
  - Einnahmen aus Sportkursen und Dienstleistungen für gemeinnützige Zwecke;
  - Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
  - Einnahmen von Startgeldern (Nutzungsgebühren für Sportstätten, falls Eigentum des Sportkreises)
2. Die Höhe des monatlichen Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. In der Sportgemeinschaft gilt der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung der finanziellen Mittel und materiellen Fonds.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8 Revisionsorgan

Durch die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz wird (entsprechend festgelegtem Wahlzyklus) das Revisionsorgan gewählt. Dieses ist ein vom Vorstand unabhängiges Organ und der Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz rechenschaftspflichtig.

## § 9 Vertretung im Rechtsverkehr

1. Als juristische Person wird die Sportgemeinschaft im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten.  
Der Vorsitzende ist berechtigt, zur Vertretung ein Vorstandsmitglied zu bevollmächtigen.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Je 2 vertreten den Verein gemeinsam.

## § 10 Schlußbestimmungen

1. Die Satzung der Sportgemeinschaft WSG Lobeda e.V. tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister vom 08.01.1991 in Kraft.
2. Änderungen an der Satzung erfolgten in den Delegiertenkonferenzen am 31.08.1999 und am 11.12.2002.
3. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.  
Diese Veränderungen sind beim Amtsgericht anzumelden.
4. Die Sportgemeinschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
5. Der Beschluß zur Auflösung ist beim Amtsgericht anzumelden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins in Abstimmung mit dem Finanzamt einer anderen gemeinnützigen Vereinigung übergeben.

Jena, 31.08.2006

-----  
Vorsitzender der WSG Lobeda e.V.  
Dr. Busch

-----  
Abteilungsleiterin Gymnastik  
Inge Meinig